



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

Die Landrätin

**FD Finanzen und Gebäudema-
nagement
FD11.3 Kommunalaufsicht**

Datum: 03.03.2022
Zimmer-Nr.: 2005
Auskunft erteilt: Frau Venhaus
Durchwahl:
Tel.: (0541) 501- 2005
Fax: 62005
(0541)
501- Annegret.Ven-
haus@lkos.de
E-Mail:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
FD11.3-2021/009954-

Kommunalrechtliche Überprüfung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf

Sehr geehrte

die IG Natberger Heide hat Ende November 2021 in einer Mail an den Landkreis Osnabrück verschiedene Kritikpunkte in Bezug auf Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf geschildert.

In Ihrer Mail vom Dezember 2021 haben Sie mitgeteilt, dass Sie in dieser Angelegenheit als Ansprechpartner der Kommunalaufsicht für die Kommunikation mit der IG zur Verfügung stehen. Daher ist dieses Antwortschreiben an Sie adressiert.

Aus Sicht der IG wurde möglicherweise ein Ratsmitglied der Gemeinde Bissendorf im Zusammenhang mit Bauleitplanung im Gebiet Natberger Heide „bevorteilt“. Die IG hat außerdem erläutert, dass die Gemeinde sich bei der Bauleitplanung intransparent verhält. Abschließend wurde Kritik an der verfahrensmäßigen Abwicklung von Einwohnerfragestunden geäußert.

Wie in Verfahren dieser Art üblich, hat die Abteilung Kommunalaufsicht von der Gemeinde einen Bericht angefordert. Die Gemeinde Bissendorf hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben.

Nach Prüfung der Stellungnahme der Gemeinde und der kommunalrechtlichen Vorgaben komme ich zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Bissendorf aus kommunalrechtlicher Sicht nicht rechtswidrig gehandelt hat. Ein Verstoß von Ratsmitglied H. gegen das kommunalrechtliche Mitwirkungsverbot liegt nicht vor.

Bevor ich das Ergebnis meiner Überprüfung näher erläutere, möchte ich zunächst die Aufgaben der Kommunalaufsichtsbehörden kurz skizzieren:

Grundsätzlich erledigen Kommunen ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze. Die Aufgaben der Kommunalaufsichtsbehörden sind in §§ 170 ff. des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geregelt. Kommunalaufsichtsbehörden führen beispielsweise Genehmigungsverfahren für Haushaltssatzungen der Kommunen und vielfältige weitere Verfahren durch.

Außerdem prüfen Kommunalaufsichtsbehörden Anfragen, die von Bürgerinnen und Bürgern an sie gerichtet werden. Die Kommunalaufsichtsbehörden behandeln diese Anfragen nach den Grundsätzen des Petitionsrechts und informieren die Petenten über das Ergebnis der Prüfung.

Die Gemeinde Bissendorf hat in ihrer ausführlichen Stellungnahme mitgeteilt, aus welchen Gründen die Bauleitplanung in dem von Ihnen genannten Bereich eingeleitet wurde. Im Zusammenhang mit begleitenden Informationsveranstaltungen ist es - wie auch der Presse zu entnehmen war - immer wieder zu sehr kontroversen Diskussionen vor Ort gekommen ist.

Kommunen führen die Bauleitplanverfahren in eigener Verantwortung durch. Die dafür maßgeblichen Verfahrensregelungen – auch zu Auslegungsverfahren, zur Abwägung der Stellungnahmen von Privatpersonen oder von Trägern öffentlicher Belange – sind im Baugesetzbuch enthalten. Für die Prüfung und Klärung etwaiger Rechtsverletzungen durch Bauleitplanung steht - nach Maßgabe der dafür geltenden Regelungen - der Rechtsweg offen. Gegen Bebauungspläne, die als Satzung von den Kommunen verabschiedet werden, kann beispielsweise ein Normkontrollverfahren durchgeführt werden.

Kommunalaufsichtsbehörden entscheiden sich im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens in der Regel dann gegen förmliches Einschreiten, wenn Bürgerinnen und Bürgern in einer konkreten Konfliktsituation der Rechtsweg offensteht. Ich bitte daher um Verständnis, dass die Abteilung Kommunalaufsicht keine Prüfung zu baurechtlichen Fragen der Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf vornimmt.

Kommunalrechtliche Aspekte Ihrer Anfrage

I. Zum Vorwurf der Bevorteilung eines Ratsmitglieds

Eine Rechtsnorm, die im kommunalrechtlichen Sinne explizit das Thema „Bevorteilung“ regelt, enthält das NKomVG nicht.

Aufgrund Ihrer Schilderung stellt sich hier die Frage, ob ein Ratsmitglied, das über Grundbesitz im Planbereich eines (künftigen) Bebauungsplans verfügt, sich im sogenannten Mitwirkungsverbot befinden könnte, wenn der Rat über Bauleitplanung berät oder entscheidet.

Das NKomVG regelt, dass Ratsmitglieder in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken dürfen, wenn die Entscheidung ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann (§ 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs.1 NKomVG).

Für die Beratung und Entscheidung über **Rechtsnormen** gilt das Mitwirkungsverbot allerdings ausdrücklich nicht (§ 41 Abs. 3 NKomVG). Das niedersächsische Kommunalrecht enthält insoweit eine sehr weitgehende Ausnahmeregelung.

Da Bebauungspläne von den Kommunen als **Satzung, also als Rechtsnorm**, erlassen werden, besteht nach niedersächsischer Rechtslage kein Mitwirkungsverbot für Ratsmitglieder mit Grundbesitz im Geltungsbereich von künftigen Bebauungsplänen, wenn über diese Pläne beraten und entschieden wird.

Flächennutzungspläne werden zwar nicht als Rechtsnorm beschlossen; bei ihnen ist aber nach niedersächsischer Rechtslage ein Mitwirkungsverbot **wegen der fehlenden Unmittelbarkeit** der Entscheidung ausgeschlossen.

Die Beratung und Entscheidung sowohl über Bebauungspläne als auch über Flächennutzungspläne unterliegt somit nach niedersächsischer Rechtslage nicht dem Mitwirkungsverbot.

II. Einwohnerfragestunde

Die IG hat den Eindruck geschildert, dass die Regeln der Einwohnerfragestunde in Ratssitzungen geändert wurden. Die Verfahrensweise stellt aus Sicht der IG für Bürgerinnen und Bürger ein Hindernis beim Vorbringen ihrer Fragen dar und erweckt den Eindruck der Einschüchterung. Die Verfahrensweise sei in der geltenden Geschäftsordnung des Gemeinderates so nicht vorgesehen und verstoße daher gegen sie.

Die Gemeinde Bissendorf hat in ihrer Stellungnahme in nachvollziehbarer Weise erläutert, dass pandemiebedingt die technisch - organisatorischen Rahmenbedingungen der Einwohnerfragestunde angepasst wurden.

In der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Bissendorf ist eine ausdrückliche Regelung zur Namensnennung nicht enthalten; eine ausdrückliche Regelungspflicht dazu ist im NKomVG nicht enthalten. Da § 62 NKomVG das Fragerecht ausschließlich für Einwohnerinnen und Einwohner von Kommunen vorsieht, muss allerdings mit Blick auf den Gesetzeszweck die Möglichkeit bestehen, die Einwohnereigenschaft zu überprüfen. In diesem Kontext ist die Abfrage als zulässig zu bewerten.

III. Eingabe von 27.02.2022

Am 27.02.2022 hat die IG Natberger Heide den Landkreis erneut angeschrieben und unter Bezug auf einen NOZ-Artikel vom 24.02.2022 gebeten, weitere Kritikpunkte mit in den Blick zu nehmen:

1. Informationen der Gemeinde

Die bauleitplanerischen Aktivitäten der Gemeinde Bissendorf sowie die Positionen verschiedener Interessensgruppen zu den Planungen sind seit Jahren Gegenstand intensiver Berichterstattung in der Lokalpresse. Im Rahmen dieser Berichterstattung sind auch immer wieder gegensätzliche Positionen und Konflikte deutlich geworden.

Die Gemeinde hat mitgeteilt, dass es sich aus dortiger Sicht bei dem aktuellen kommunalaufsichtsrechtlichen Verfahren nicht um ein geheimes, der Schweigepflicht unterliegendes Verfahren handelt. Aus Sicht der Gemeinde war eine Information des Rates über das Vorliegen einer Anfrage der IG an die Kommunalaufsicht angezeigt. Vor diesem Hintergrund konnten aus Sicht der Gemeinde Ratsmitglieder zu der Thematik auch gegenüber der Presse Position beziehen. Gleiches gilt für eine Stellungnahme des Bürgermeisters zu einer Anfrage der NOZ. Diese Einordnung ist angesichts der langjährigen und intensiven Berichterstattung der NOZ über die lokalen Konflikte insgesamt nachvollziehbar.

2. Inhaltliche Verbindung verschiedener Bebauungspläne

Zu diesem Thema möchte ich noch einmal auf die einleitenden Erläuterungen (Seite 1 und 2) hinweisen: Für die verbindliche rechtliche Überprüfung der kommunalen Bauleitplanung steht der Rechtsweg offen. Aufgrund dieser Ausgangslage entscheiden sich Kommunalaufsichtsbehörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums in der Regel gegen eine intensive Prüfung dieser Thematik. So liegt der Fall auch hier.

Es mag sein, dass es ein Interesse des Ratsmitglieds H. an beiden B-Plänen und damit für ihn eine Verbindung gibt. Rechtlich kommt es aber in kommunalverfassungsrechtlicher Hinsicht nur auf die Frage an, ob ein Mitwirkungsverbot besteht. Das ist nach § 41 Abs. 3 NKomVG in Niedersachsen nicht der Fall.

3. Teilnahme des Ratsmitglieds H. an „Beratungen“ zur Natberger Heide

Aus den mir vorliegenden Informationen geht hervor, dass Herr H. beispielsweise am 30.09.2021 an einer Ratssitzung teilgenommen hat. Laut Tagesordnung wurden unter dem Tagesordnungspunkt "Fragen von Einwohnern" auch die Unterpunkte (4.1 bis 4.6) genannt, die Fragen zu den Bebauungsplänen Nr. 162 und Nr.163 mit Bezug zur Natberger Heide betreffen.

Hierzu möchte ich anmerken, dass wesentliche Verfahrensschritte und abschließende Entscheidungen zur Bauleitplanung grundsätzlich nicht im Rahmen von Einwohnerfragestunden durchgeführt werden.

Selbst wenn in der Sitzung abschließende Beschlüsse zur Bauleitplanung gefasst worden wären, wäre Herr H. aufgrund der niedersächsischen Rechtslage nicht an einer Sitzungsteilnahme gehindert gewesen.

Auf welcher Basis, mit welcher Wortwahl die Presse über Beratungen und Gremiensitzungen berichtet und ob möglicherweise über Informationen missverständlich berichtet wurde, entzieht sich der kommunalaufsichtlichen Kontrolle.

Zusammenfassend ist als Ergebnis meiner Überprüfung festzustellen, dass bei den Beschlüssen über die von Ihnen genannten Bebauungspläne die kommunalrechtlich relevanten Vorgaben beachtet wurden. Ein Verstoß des Ratsmitglieds H. gegen das Mitwirkungsverbot liegt nicht vor.

Die Gemeinde Bissendorf erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Annegret Venhaus
Abteilungsleiterin